

Polzeiverordnung

der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald in seiner Sitzung am 19.04.2011 folgende Polzeiverordnung beschlossen (§ 15 Abs. 2 PolG):

1) ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Generalklausel

Jede/r hat sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Emissionen geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Brücken, Stützmauern und Böschungen. Ebenso gehören dazu die Haltestellenbuchten. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Polzeiverordnung sind ferner der Schulhof, Schulsportanlagen, Schulgärten und dgl.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 STVO), verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a STVO, Treppen (Staffeln), Fußgängerunterführungen, Passagen und Durchlässe.
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestal-

tete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Gäste oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören alle Verkehrs- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und öffentlich zugängliche Ruheplätze, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Badeplätze, Kneippanlagen und Grillstätten.

4. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus § 1 der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Hunden vom 03. August 2000.
5. Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
6. Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.
7. Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

2) SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 3

Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung ist die Zeit von 21:30 Uhr bis 7:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

§ 4

Musizieren, Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

1. Die Benutzung und der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung sowie das Musizieren, Singen, Sprechen, Vortragen, Grölen u. a. ist grundsätzlich untersagt, wenn andere Personen erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen oder Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
2. § 4 Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Gemeindefesten und genehmigten Vereinsfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

3. Die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-) anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-) anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

1. Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Kegelbahnen und dergl. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. In Wirtschaftsgärten und auf Festplätzen ist während der Ruhezeiten Singen, Musizieren und lautes Verhalten jeglicher Art verboten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

1. Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:30 bis 9:00 Uhr nicht benützt werden.
2. Die Benutzer von Sport- und Spielplätzen sind verpflichtet, keinen Lärm zu verursachen, durch den andere belästigt werden.
3. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7 a

Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 21:30 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laub-

saugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, u.Ä. Auf die landwirtschaftliche Ernte findet diese Regelung keine Anwendung.

2. Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ vorgeschriebenen Räumzeiten.
3. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage finden Anwendung.

§ 7 b

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten

1. Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen, soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, während der Ruhezeiten (§ 3) nicht durchgeführt werden.
2. In geschlossenen Räumen, insbesondere Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen usw., sind bei ruhestörenden Arbeiten, in den in § 3 genannten Ruhezeiten, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 7 c

Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist auch außerhalb von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Motoren hochzujagen,
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
- f) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 7 d

Verbrennen von Abfällen, Entfachen von Grillfeuern, Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung

des Grundstückseigentümers oder –besitzers. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

2. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerorts ist nicht zulässig. Pflanzliche Abfälle sind ordnungsgemäß über die Grün- bzw. Bioabfallabfuhr zu entsorgen oder zu kompostieren. Sofern im begründeten Einzelfall Gartenabfälle innerorts verbrannt werden müssen, ist vorher eine Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt erforderlich. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerorts bebauter Ortsteile ist auf dem eigenen Grundstück nur zulässig, wenn diese Abfälle nicht durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden können. Hierbei sind die entsprechenden Gesetzesvorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) zu beachten und einzuhalten. Dem Ordnungsamt ist das beabsichtigte Verbrennen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
3. Grillfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grillfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holzkohle, Gas oder elektrisch betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grillfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz o.ä. sind innerorts (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) nicht gestattet.

§ 8

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen während der Zeit von 21:30 Uhr bis 7:30 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

3) UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 9

Abspritzen von Fahrzeugen/Ölwechsel

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in/an öffentlichen Gewässern sowie im Wald ist untersagt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder zu beschädigen, sowie das Wasser zu verunreinigen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12

Haltung von Hunden und anderen Tieren

1. Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
2. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen müssen jederzeit verhindern, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt außerhalb von befriedetem Besitztum umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Straßen, Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, Brunnenanlagen, Spiel- und Sportplätze, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder fremde Grundstücke beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung oder Haltung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.
3. Das Baden lassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
4. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind außerhalb befriedeten Besitztums auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen – mit Ausnahme eingerichteter Hundeausläufflächen – sowie im Außenbereich zwischen

Franz-Schubert-Straße – Joseph-Haydn-Straße – Robert-Schumann-Straße – Richard-Wagner-Straße – Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße – Johann-Sebastian-Bach-Straße – Haldenweg – Johannes-Kepler-Weg – Josefsweg – Friedrich-von-Schiller-Straße – Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße – Bourg-Achard-Straße – Friedhofstraße – Sportplatz des FC Schönwald e.V. – Rhönstraße – Belchenstraße – Kandelstraße – Triberger Straße – Hölltal – Matthias-Grünwald-Straße – Mühleberg – Kirnacher Straße – Ludwig-Uhland-Straße – Alte Escheckstraße bis Abzweig Wanderweg zur Wassertretstelle – Wassertretstelle – Ludwig-van-Beethoven-Str.

Hunde zur Verhinderung von Unreinigungen, von Gefährdungen sowie Belästigungen ständig an einer geeigneten Leine zu führen. Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von den Hunden ausgehen kann.

Ergänzend zur Benennung verdeutlicht der beigefügte Übersichtsplan den Geltungsbereich.

5. Die Anleinpflcht gilt auch an denjenigen Orten auf der Gemarkung der Gemeinde Schönwald, an denen sich aus besonderem Anlass, wie Festen, Umzügen, Veranstaltungen und Märkten eine größere Zahl von Menschen im Freien aufhält.
6. Ab Einbruch der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung sind auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Hunde außerhalb befriedeten Besitztums an der Leine zu führen.
7. Außerhalb der in Absatz 4 und 5 genannten Gebiete und der in Abs. 6 genannten Zeiten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
8. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
 - a) Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - b) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - c) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
9. Das Mitführen von großen Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen und das Mitführen von Kampfhunden in einem Abstand von 25 Metern von öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt.
10. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde kann die Tierhaltung unter Auflagen zulassen oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung untersagen.

§ 13

Verkehrsbehinderungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Niederschlagswasser nicht durch Überlaufen oder Austritt aus schadhaften Stellen

auf die Straße gelangen kann.

3. Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, müssen mit einer festen Abdeckung versehen sein. Sofern sie geöffnet werden, müssen Vorkehrungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer getroffen werden.
4. Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, müssen – wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können - stets so gesichert sein, dass die Vorübergehende nicht verletzt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.
5. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 14

Eisflächen

Es ist verboten, Eisflächen aller Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald zu betreten, die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen.

§ 15

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich geworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 16

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 17

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen

In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, wie z. B. Fahrscheine, Obstreste und Kleinpapier eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

§ 18

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf ordnungsgemäßes Ausbringen von Dung, Gülle und Schwemmmist, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift, außer an verlängerten Wochenenden, keine Anwendung. Im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten diejenigen Wochenenden als verlängerte Wochenenden, vor denen ein Feiertag auf Donnerstag oder Freitag fällt.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.
4. Genehmigte Plakate sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu beseitigen.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen wie Kinderspielplätzen, Schulgelände u. a. ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - f) Gegenstände aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten wegzuerwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. Abfallbehälter.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 21

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

1. Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
2. Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 22

Anpflanzungen

1. Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen jeweils soweit zurückgeschnitten sein, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Hausnummern verdecken. Auch dürfen die Fahrzeuge des Räum- und Streudienstes nicht in ihrer Arbeit behindert werden.
2. Bepflanzungen nach Abs. 1 sind im öffentlichen Verkehrsraum über Gehwegen in einer Höhe bis 2,50 m und über Fahrbahnen in einer Höhe bis zu 4,50 m über dem Erdboden zu entfernen.
3. Die Eigentümer und Besitzer der innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete liegenden unbebauten und bebauten Grundstücke sind verpflichtet, die

Grundstücke so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Diese Pflicht umfasst insbesondere das mindestens einmal jährliche Abmähen der Grundstücke bis spätestens 31. Juli jeden Jahres.

4) SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 23

Ordnungsvorschriften

1. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - b) zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
 - c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 - d) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 - f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - g) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - h) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - i) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 - j) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 - k) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankstühle und Kinderfahrzeuge, wenn andere Be-

sucher dadurch nicht gefährdet werden;

2. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

5) BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 24

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

1. Die Eigentümer von
 - a) Bebauten Grundstücken,
 - b) Unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen, Ufern und Wassergräben usw.sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an der Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 25

Bekämpfungsmittel/Schutzvorkehrungen

1. Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
2. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
3. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
4. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 24 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 26

Beseitigung von Abfallstoffen Sonstige Vorkehrungen

1. Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
2. Dies gilt nicht für ordnungsgemäß angelegte und betriebene Kompostierung.
3. Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern oder – soweit dies möglich ist – erschweren.

§ 27

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 28

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

1. Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 24 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzusetzen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 24 Verpflichteten zu tragen.

§ 29

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen (§ 28) solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen in den vergangenen Jahren kein Rattenbefall festgestellt wurde und auch in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist.

6) ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 30

Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist von dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten auf seine Kosten zu beschaffen. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer maximalen Höhe von 3 m, an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

7) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) Wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs,

- d) für unabweisbare Arbeiten zur Unterhaltung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen,

soweit der Ausnahme kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 durch Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung sowie durch Musizieren, Singen u.a. andere erheblich belästigt oder stört,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 bei Benutzung von Sport- und Spielplätzen durch Lärm andere belästigt,
 6. entgegen § 7 a Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 7 b Abs. 1 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt,
 8. entgegen § 7 b Abs. 2 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 9. entgegen § 7 c außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze Fahrzeuge unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
 10. entgegen § 7 d Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere Feuer anlegt oder unterhält,
 11. entgegen § 7 d Abs. 2 pflanzliche Abfälle innerorts ohne Ausnahmege-
nehmigung und außerorts ohne Anzeige nicht anzeigt,

12. entgegen § 7 d Abs. 3 Grillfeuer über den ortsüblichen Umfang hinaus entfacht.
13. entgegen § 8 während der Ruhezeiten Altglassammelbehälter benutzt,
14. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen mit Waschmitteln abspritzt und wäscht oder Ölwechsel durchführt,
15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt, beschädigt, das Wasser verunreinigt oder größere Mengen Wasser entnimmt,
16. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder belästigt werden,
18. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt oder als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt.
20. entgegen § 12 Abs. 4, 5 und 6 Hunde nicht an der Leine führt.
21. entgegen § 12 Abs. 9 große Hunde und Kampfhunde auf öffentlichen Spielplätzen mitführt,
22. entgegen § 12 Abs. 10 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 13 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge, auf Dächern liegende Schneemassen nicht entfernt oder Sicherheitsvorkehrungen trifft,
24. entgegen § 13 Abs. 2 Dachrinnen und Wasserfallrohre verwendet, die das Überlaufen oder den Austritt von Niederschlagswasser nicht verhindern,
25. entgegen § 13 Abs. 3 Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen nicht mit einer festen Abdeckung versieht oder Schutzvorkehrungen trifft,
26. entgegen § 13 Abs. 4 nicht Fenster, Fensterläden und dergleichen ausreichend sichert,
27. entgegen § 13 Abs. 5 scharfkantige Gegenstände oder andere Vorrich-

tungen, die Personen oder Sachen im Straßenverkehr beschädigen können, weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

28. entgegen § 14 Einsflächen aller Gewässer betritt, befährt oder verunreinigt,
29. entgegen § 15 die im Verteilungsbereich geworfenen Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
30. entgegen § 16 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
31. entgegen § 17 andere Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft,
32. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
33. entgegen § 19 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
34. entgegen § 19 Abs. 4 genehmigte Plakate nach Beendigung der Veranstaltung nicht entfernt,
35. entgegen § 20 Abs. 1a nächtigt,
36. entgegen § 20 Abs. 1b bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
37. entgegen § 20 Abs. 1c die Notdurft verrichtet,
38. entgegen § 20 Abs. 1d außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
39. entgegen § 20 Abs. 1e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
40. entgegen § 20 Abs. 1 f Gegenstände wegwirft oder ablagert.
41. entgegen § 21 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
42. entgegen § 22 Abs. 1 Bepflanzungen nicht zurückschneidet und dadurch Sichteinschränkungen und Behinderungen bestehen,
43. entgegen § 22 Abs. 2 in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bepflanzungen über Gehwegen nicht in einer Höhe von 2,5 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von 4,5 m entfernt.
44. entgegen § 22 sein Grundstück nicht bewirtschaftet, pflegt und abmäht,

so dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird,

45. entgegen § 23 Abs. 1a Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
46. entgegen § 23 Abs. 1 b nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
47. entgegen § 23 Abs. 1c außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
48. entgegen § 23 Abs. 1d außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
49. entgegen § 23 Abs. 1e Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
50. entgegen § 23 Abs. 1f Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
51. entgegen § 23 Abs. 1g Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
52. entgegen § 23 Abs. 1h Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
53. entgegen § 23 Abs. 1i Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
54. entgegen § 23 Abs. 1j Schieß, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
55. entgegen § 23 Abs. 1k Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
56. entgegen § 23 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
57. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,

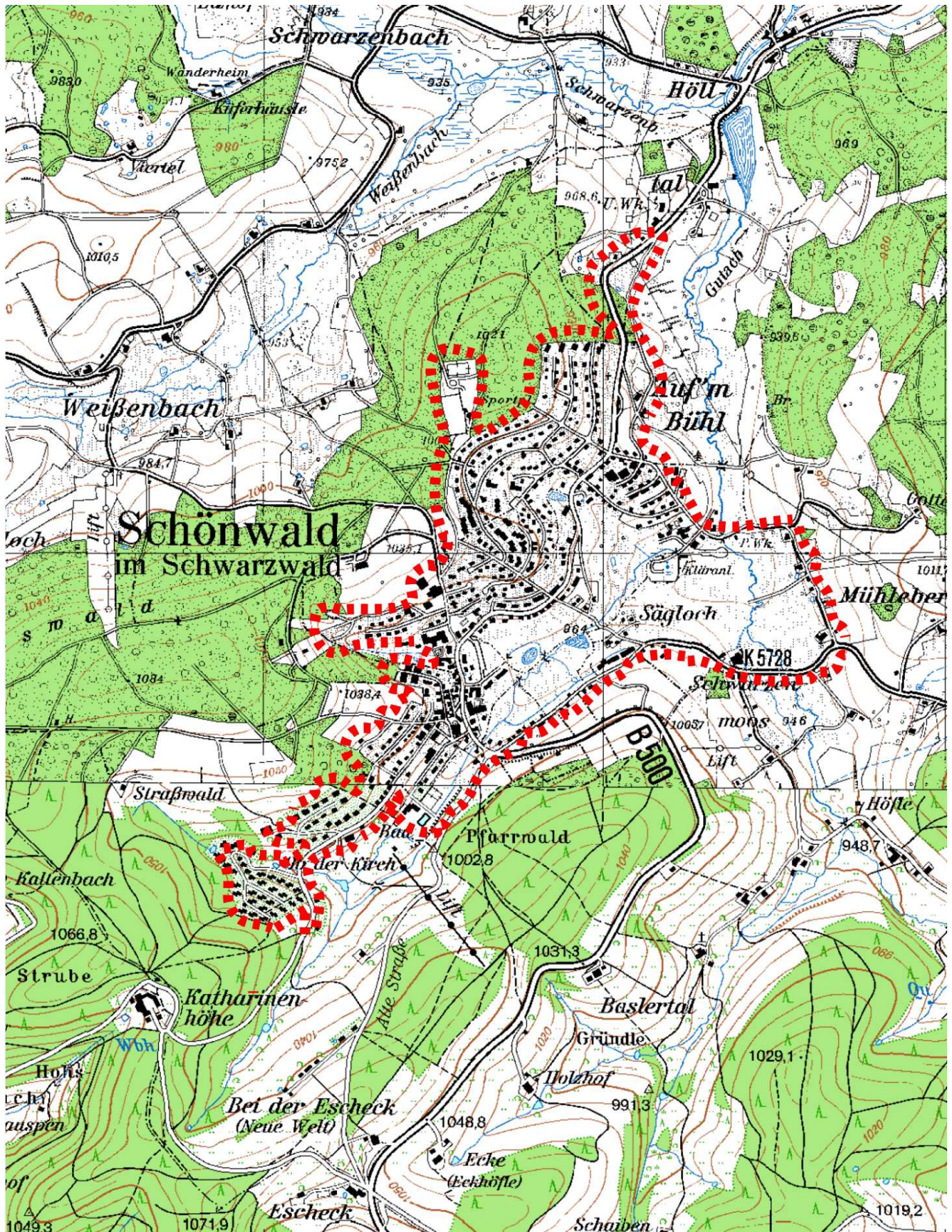
- 58. entgegen § 25 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 - 59. entgegen § 26 Abs. 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 - 60. entgegen § 26 Abs. 2 Abfallstoffe nicht in verschlossenen Behältern aufbewahrt,
 - 61. entgegen § 26 Abs. 3 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 - 62. entgegen § 27 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 - 63. entgegen § 30 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - 64. entgegen § 30 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 2 anbringt.
- 2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.
 - 3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Polizeiverordnung ist laut § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Anlage zu § 12 Abs. 4 der Polzeiverordnung



Schönwald im Schwarzwald, den 19.04.2011

Hans-Georg Schmidt
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 19.04.2011

Hans-Georg Schmidt
Bürgermeister